

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigenthümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigenthümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparirte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 \mathcal{J}

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 \mathcal{J} , bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher von 2 \mathcal{J} gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schluß des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 15 \mathcal{J}

Die Ermittlung des Gasverbrauches erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b angegebene Preis von 15 \mathcal{J} für 1 Cubikmeter Koch-, Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke besondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise von 15 \mathcal{J} für 1 Cubikmeter mitbrennen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben.

Letztere wird dem Consumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vorgelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhast befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung.

Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und abgenommen werden.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können, sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre benutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tagwerth der Gasanstalt käuflich überlassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen, sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Mieth für einen Gasmesser beträgt 6 Procent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Mieth wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen, die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, notwendig werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rechnung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die Bezahlung des Gasverbrauches in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Ver-